1. Fertigung

Kooperationsvertrag

zwischen

dem Landkreis Esslingen

- nachfolgend auch Esslingen genannt –

und

dem Landkreis Böblingen

- nachfolgend auch Böblingen genannt –

I. Vorbemerkung

Die Landkreise Esslingen und Böblingen haben zusammen eine GmbH gegründet, die das Kompostwerk Kirchheim u. T. errichtet und betreibt. Die GmbH wird als Dritter i. S .v. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 im Rahmen der Entsorgungspflicht der Landkreise gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1996 tätig.

II. Kooperationsvertrag

§ 1

Technische Daten des Kompostwerks

Das Kompostwerk ist darauf ausgelegt, jährlich bis zu 60.000 t kompostierbares Material zu Kompost zu verarbeiten. Das Kompostwerk ist und wird nach dem Mietenverfahren des Firmenkonsortiums Koch Transporttechnik /AE & E errichtet bzw. betrieben.

§ 2

Aufgaben der GmbH

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Aufgabe der GmbH sowohl der Bau und der Betrieb als auch die nach Einstellung des Betriebs des Kompostwerks erforderlichen Maßnahmen sein sollen. Zum Betrieb des Kompostwerks zählen insbesondere auch der Betrieb der Umschlagstation im Landkreis Böblingen, der Transport des kompostierbaren Materials von der Umschlagstation zum Kompostwerk, die wirtschaftliche Verwertung des erzeugten Komposts und die Reststoffentsorgung.

(2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass das Kompostwerk unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen, sowie unter Beachtung des anerkannten Stands der Technik betrieben wird.

§ 3

Beteiligungsverhältnisse an der GmbH

(1) Am Stammkapital der GmbH ist Esslingen mit vier Fünfteln, Böblingen mit einem Fünftel beteiligt. Die Vertragsparteien tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge, dass dieses Beteiligungsverhältnis bei allen Finanzierungs- und sonstigen Maßnahmen Beachtung findet, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren bezüglich einer konkreten Maßnahme übereinstimmend etwas anderes.

(2) Esslingen und Böblingen werden die GmbH in den Fällen, in denen diese sich das von ihr benötigte Kapital nicht selbst am Kapitalmarkt beschafft, mit zinslosen Darlehen in dem in Absatz 1 genannten Verhältnis finanzieren.

(3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei planmäßigem Betrieb des Kompostwerks 55.000 t kompostierbares Material angeliefert werden können. Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis können von Esslingen 44.000 t und von Böblingen 11.000 t (jeweils ohne Grünschnitt als Strukturmaterial) angeliefert werden. Es besteht keine Anlieferpflicht.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages, die auf einem Beteiligungsverhältnis von vier Fünfteln (Esslingen) zu einem Fünftel (Böblingen) aufbauen, haben nur so lange Gültigkeit, wie dieses Beteiligungsverhältnis besteht.

§ 4

Öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen

Für das Kompostwerk Kirchheim u. T. liegen der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.04.1993 und die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 20.06.1994 vor.

§ 5

Kompostwerksgrundstücke

(1) Das Grundstück, auf dem das Kompostwerk Kirchheim u. T. errichtet ist, steht im Eigentum von Esslingen. Esslingen hat dieses Grundstück an die GmbH vermietet. Böblingen hat ein Grundstück in Sindelfingen an die GmbH vermietet, das als Umschlagstation oder als Ausweich-, Ersatz- bzw. Reservefläche für das Kompostwerk genutzt wird. Esslingen und Böblingen haben jeweils einen Mietvertrag mit der GmbH abgeschlossen.

(2) Böblingen ist verpflichtet, für die Zu- und Abfahrt zum Kompostwerk in Kirchheim u. T. ausschließlich die Autobahn A8 zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die sog. GAB-Züge.

§ 6

Kosten des Kompostwerks

(1) Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb sowie Abriss-, Rückbau- oder sonstige anfallende nachbetriebliche Kosten des Kompostwerks trägt die GmbH. Das Kompostwerk ist wirtschaftliches Eigentum der GmbH, auch wenn es wesentlicher Bestandteil des Grundstücks sein sollte. Die GmbH verlangt von Esslingen und Böblingen als Nutzer des Kompostwerks ein Entgelt, das insbes. die Kosten der Errichtung und des Betriebs sowie die nachbetrieblichen Kosten des Kompostwerks abdeckt. Das Entgelt setzt sich aus einem Fixkostenteil und einem mengenabhängigen (variablen) Teil zusammen.

(2) Die Einordnung in Fixkosten oder mengenabhängige Kosten ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Ziel der Kalkulation der GmbH ist, eine Übereinstimmung der handelsrechtlichen Kosten/Erlösansätze zu erreichen, u.a. um die Finanzierung sicherzustellen. Dies betrifft vor allem die Abschreibung und Zinsen. Die Laufzeiten des Anlagevermögens werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf betrieblich realistische Nutzungsdauern festgelegt.

a) Zu den Fixkosten zählen die Kosten, die sich mit den Leistungsgrößen Tonnen/Durchsatz bzw. Betriebsstunden nicht verändern. Das sind insbesondere:
   - Abschreibungen vom Anlagevermögen
   - kalkulatorische Zinsen
   - Personalkosten
   - sonstige Verwaltungs- und Sachkosten
   - Wartungs- und Instandhaltungskosten
   - Steuern inkl. Ertragssteuern
   - Leistungspreise für Strom/Wasser/Abwasser
   - Versicherungen
   - Verzinsung des Eigenkapitals

b) Zu den mengenabhängigen (variablen) Kosten zählen die Kosten, die sich mit den Leistungsgrößen Tonnen/Durchsatz bzw. Betriebsstunden verändern. Das sind insbesondere:
   - Arbeitspreise bei Strom / Wasser / Abwasser
   - Treibstoffkosten für Fahrzeuge
   - Reststoffentsorgungskosten
   - Betriebskosten der Umschlagstation und Kosten des Transports von der Umschlagstation

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gemäß dem Recht zur Kapazitätsausnutzung im Verhältnis zur GmbH 4/5 der Fixkosten von Esslingen und 1/5 der Fixkosten von Böblingen zu tragen sind, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kapazitäten des Kompostwerks. Dies hat die GmbH bei ihrer Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Die mengenabhängigen (variablen) Kosten sind Esslingen bzw. Böblingen nach den von ihnen jeweils angelieferten Mengen kompostierbaren Materials in Rechnung zu stellen. Der Grünschnitt als Strukturmaterial (vgl. Abs. 4) bleibt daher außer Betracht. Jede Vertragspartei ist nach Absprache mit der anderen Vertragspartei berechtigt, Wenigermengen der anderen Vertragspartei durch Anlieferung von Übermengen eigenen Biomülls auszugleichen. Eine evtl. Anpassung der Fixkostenverteilung ist im Einzelfall unter den Vertragspartnern zu vereinbaren. Werden die zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch durch diesen Ausgleich nicht ausgelastet, sind die Vertragsparteien berechtigt, zur Ausnutzung ihrer zulässigen Anliefermengen auch Biomüll aus anderen Gebietskörperschaften anzuliefern oder anliefern zu lassen. Der Biomüll muss den Anlieferbestimmungen der GmbH entsprechen. Diese Mengen werden von der GmbH auf das jeweilige Anlieferkontingent angerechnet. Wird auch dadurch eine Ausnutzung der Anliefermengen nicht erreicht, ist die GmbH berechtigt, freie Kapazitäten (Restkontingente) direkt zu vermarkten. Der dabei erzielte Erlös wird bei der Jahresabrechnung Esslingen zu 4/5 und Böblingen zu 1/5 unabhängig davon angerechnet, auf wessen Restkontingent sich die Direktvermarktung durch die GmbH bezieht.

(4) Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist ca. 8 – 12 % verholzter Grünschnitt als Strukturmaterial erforderlich. Das im Kompostwerk benötigte Strukturmaterial wird je nach Bedarf zu 4/5 von Esslingen und zu 1/5 von Böblingen für die GmbH kostenfrei angeliefert. Sofern in einem Betriebsjahr anteilig Mehr- oder Mindermengen geliefert werden, sind diese im Folgejahr auszugleichen. Bei der Verteilung der variablen Kosten bleibt das Strukturmaterial außer Betracht.

(5) Die Kostenkalkulation und somit die Preisfestsetzung erfolgt aufgrund der jeweils vorliegenden Jahresplanung für das jeweils nächste Jahr. Strukturelle Veränderungen zwischen Fixkosten und variablen Kosten werden hierbei berücksichtigt.

(6) Die GmbH berechnet die voraussichtlichen Fixkosten den Landkreisen zu je einem Viertel zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. Variable Kosten werden den Landkreisen monatlich jeweils für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Am Anfang jedes Geschäftsjahres wird für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die GmbH eine Endabrechnung vorgenommen, wobei ggf. auch ein aufgrund Absatz 3 veränderter Fixkostenpreis pro Tonne berücksichtigt wird.

§ 7

Änderung der Kostentragung und des Beteiligungsverhältnisses

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Kapazitätsänderungen diesen Kooperationsvertrag und den Gesellschaftsvertrag der GmbH an die neuen Verhältnisse anzupassen. Zu dieser Anpassung gehört auch, dass ein Teilgeschäftsanteil mit den entsprechenden Krediten, Bürgschaften usw. von einer Vertragspartei auf die andere übertragen wird, wenn dies durch die Neufestlegung der Kapazitäten erforderlich sein sollte und zwar zu einem Kaufpreis in Höhe des Buchwertes i. S. des Absatz 2. Ziel der Vertragsparteien ist es, das Beteiligungsverhältnis an den neu verteilten Kapazitäten auszurichten, und zwar mit Wirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Kapazitätsänderung folgt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Kapazitätsänderung und deren Durchführung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Als Buchwert gilt das anteilig auf den zu übertragenden Teilgeschäftsanteil entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf den betreffenden Teilgeschäftsanteil eingezahlten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der GmbH für das Geschäftsjahr, während dessen Laufs die Kapazitäten geändert werden.

§ 8

Benutzerverträge

Esslingen und Böblingen haben mit der GmbH jeweils einen Benutzervertrag abgeschlossen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Esslingen, den 13. AUG. 2001

Landkreis Esslingen

Heinz Eininger
Landrat

Böblingen, den 16.8.01

Landkreis Böblingen

Bernhard Maier
Landrat